

Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt und Instandstellung Bootshafen

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich des Bootshafens und der Trockenplätze.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** ¹ Vom Ertragsüberschuss aus der Vermietung von Wasser- und Trockenplätzen wird jährlich ein Betrag von CHF 20'000 in die Spezialfinanzierung eingelegt.
² Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt bis auf einen Maximalbestand von CHF 200'000.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** ¹ Ein allfälliger Aufwandüberschuss im Bereich Hafenanlage (341) wird durch die Entnahme aus der Spezialfinanzierung ausgeglichen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
² Werden Sanierungsarbeiten (Ausbaggerung, Unterhalt Dämme und Stege etc.) über die Investitionsrechnung gebucht, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2011 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ
Olivier Grimm, Gemeindepräsident

Alfred Flückiger, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung öffentlich auf.

Lüscherz, 25. Juli 2011
Alfred Flückiger, Gemeindeschreiber

¹ BSG 170.111